

20.02.86

G - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung einer
Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den
Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung) vom 14. Juni 1985
(BGBl. I S. 967)

A. Zielsetzung

Anpassung der Angaben zum Geburtsmonat für die nächste Mikrozensususerhebung, die in der Zeit vom 21.04. bis 27.04.1986 stattfinden soll, und Festlegung von Frage und Antwortkategorien zu "Vorsorge gegen Krankheiten" gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955).

B. Lösung

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen durch diese Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat

Drucksache 97/86

20.02.86

G - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung einer
Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den
Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung) vom 14. Juni 1985
(BGBI. I S. 967)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (322) - 200 00 - Mi 1/86

Bonn, den 20. Februar 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung einer Repräsentativstatistik
über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt
(Mikrozensusverordnung) vom 14. Juni 1985
(BGBI. I S. 967)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und
Gesundheit.

-2- 4.5 Jan

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung
und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung)
vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967)

Vom 1986

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom
10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) verordnet die Bundesregierung
mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 1 Mikrozensusverordnung wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.12 wird "Januar - Mai; Juni - Dezember;"
durch "Januar - April; Mai - Dezember;" ersetzt.
2. Hinter Nummer 11.6 wird folgende Nummer 11.7
eingefügt:

11.7 Vorsorge gegen Krankheiten:

- a) Teilnahme an einer Schluckimpfung gegen
Kinderlähmung (Poliomyelitis):
teilgenommen; nicht teilgenommen; nicht
bekannt;
- b) Jahr der letzten Schluckimpfung:
Jahreszahl (letzte zwei Stellen) eintragen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

...

97/86

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Bonn, den 1986

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit

A. Allgemeiner Teil

Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) wird die Bundesregierung ermächtigt, den Inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Durch die Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung) vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967) ist diese Festlegung bis auf die Erhebungsmerkmale "Vorsorge gegen Krankheiten; Krankheitsrisiken" bereits erfolgt. Der Inhalt dieser beiden Erhebungsmerkmale war seinerzeit mit den obersten Landesgesundheitsbehörden noch nicht abgestimmt.

Nachdem diese Abstimmung inzwischen erfolgt ist, soll nun von dieser Verordnungsermächtigung hinsichtlich des Inhalts des Erhebungsmerkmals "Vorsorge gegen Krankheiten" Gebrauch gemacht werden, damit die Erhebung im Jahre 1986 durchgeführt werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1.1

Da die nächste Mikrozensuserhebung in der Zeit vom 21.4. bis 27.4.1986 stattfinden soll, ist es erforderlich, die Angaben zum Geburtsmonat, die in der Mikrozensusverordnung vom 14.6.1985 für die Zeiträume Januar - Mai und Juni - Dezember festgelegt wurden, entsprechend anzupassen und diese in Januar - April, Mai - Dezember abzuändern.

Zu Artikel 1.2

Nach überwiegender Auffassung der Beteiligten soll bei "Vorsorge gegen Krankheiten" nach dem Impfschutz gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) gefragt werden. Diese Krankheit ist weltweit noch nicht ausgerottet und ist bei der internationalen Mobilität eine Gefahrenquelle, da es immer noch Infektionsherde gibt. Im Hinblick auf die schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Erkrankung an Kinderlähmung nach sich ziehen kann, ist es gesundheitspolitisch wichtig, den Durchimpfungsgrad der Bevölkerung gegen diese Krankheit zu kennen, der auf andere Weise als über den Mikrozensus nicht zu ermitteln ist.

Da es sich bei dieser Fragestellung um eine Wiederholung handelt - die Frage nach dem Impfschutz gegen Kinderlähmung wurde erstmals 1980 gestellt - läßt sich durch den Vergleich der Antworten mit den Ergebnissen aus dieser früheren Erhebung feststellen, ob zwischenzeitlich eine Änderung des Risikoprofils eingetreten ist.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

07.04.86

G - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den
Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung) vom 14. Juni 1985
(BGB1. I S. 967)

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

Zur Überschrift und zu den Artikeln 1 bis 3

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Erste Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung".

- 2 -

97/86

- 2 -

(noch Ziff. 1)

b) Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"§ 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.12 werden die Worte 'Januar - Mai; Juni - Dezember;' durch die Worte 'Januar - April; Mai - Dezember;' ersetzt.
2. In Nummer 11.6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgende Nummer 11.7 eingefügt:

'11.7 (wie Vorlage).''

c) In Artikel 2 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"§ 2"

und die Bezeichnung "§ 16" ist durch die Bezeichnung "§ 17" zu ersetzen.

d) Die Worte "Artikel 3" sind durch die Bezeichnung "§ 3" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigungen und aus rechtsförmlichen Gründen gebotene Änderungen der Verordnung.

- 3 -



- 3 -

B

2. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*

18.04.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung einer Re-
präsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt
(Mikrozensusverordnung) vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967)

/ Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 be-
schlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Ände-
rungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung einer Repräsentativstatistik über die Be-
völkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung)**
vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967)

Zur Überschrift und zu den Artikeln 1 bis 3

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Erste Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung".

97/86

3
-1-3

b) Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"§ 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.12 werden die Worte 'Januar - Mai; Juni - Dezember;' durch die Worte 'Januar - April; Mai - Dezember;' ersetzt.
2. In Nummer 11.6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgende Nummer 11.7 eingefügt:

'11.7 (wie Vorlage).''

c) In Artikel 2 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"§ 2"

und die Bezeichnung "§ 16" ist durch die Bezeichnung "§ 17" zu ersetzen.

d) Die Worte "Artikel 3" sind durch die Bezeichnung "§ 3" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigungen und aus rechtsförmlichen Gründen gebotene Änderungen der Verordnung.